

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



AUFNAHMEANTRAG

Ich bitte um die Aufnahme in den Tennisclub 88 Hambrücken e.V. als

Tennismitglied **Boulemitglied** **passives Vereinsmitglied**

Ich erkenne die Satzung, Datenschutzverordnung und Beitragsordnung als Mitglied an.

Name: _____ Geburtstag: _____

Wohnadresse: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

(Ehe-)partner: _____ Geburtstag: _____

1. Kind: _____ Geburtstag: _____

2. Kind: _____ Geburtstag: _____

(Anmeldungen für weitere Kinder können per E-Mail an den Verein mitgeteilt werden)

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers
(Bei Minderjährigen ges. Vertreter)

Jahresbeitragsübersicht	Tennis	Boule
Einzelmitgliedschaft (inkl. Kinder bis 14 Jahre*)	158 €	40 €
Ehepaar (inkl. Kinder bis 14 Jahre*)	280 €	70 €
Kinder bis 14 Jahre*	40 €	0 €
Jugendliche von 15 – 18 Jahre*	90 €	15 €
Schüler, Studenten, Auszubildende (Nachweis erforderlich)	90 €	15 €
Passive Mitglieder	40 €	

Unsere Tennismitglieder und passive Mitglieder können ebenfalls das Bouleangebot wahrnehmen.

* Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Beitragsjahres vollendet ist.

SEPA Mandat

Ich ermächtige den Tennisclub 88 Hambrücken e.V. die von mir / meinen Angehörigen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen und Gebühren zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Bankinstitut: _____

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



BEITRAGSORDNUNG des TC88 Hambrücken e.V.

§ 1 Beiträge/Gebühren

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Außerdem müssen Arbeitsstunden erbracht oder ein Ersatzgeld bezahlt werden. Die jeweils aktuellen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31.3. des laufenden Jahres fällig. Sie werden grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Zahlungsverzug hat das betreffende Mitglied einen Zinsausgleich in Höhe von 10% des Mitgliedsbeitrages zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Spielberechtigt ist nur wer den Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet hat.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr wird für jedes aktive Mitglied mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr voll-ständig entrichtet ist. Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft sind die bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Beiträge auf die Aufnahmegebühr anzurechnen.

z.Z. wird keine Aufnahmegebühr erhoben

§ 4 Arbeitsstunden/Ersatzgeld

Jedes volljährige aktive Mitglied ist verpflichtet pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ersatzgeld von 12€ / Std zu entrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vorstand jährlich festgelegt. Arbeitsmehlleistungen eines Familienmitglieds werden innerhalb der Familie angerechnet. Das Ersatzgeld wird mit dem Mitgliedsbeitrag des folgenden Jahres eingezogen.

§ 5 Austritt/Kündigung (§ 5b der Satzung)

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.



Datenschutzordnung TC 88 Hambrücken e.V.

Präambel

Der TC88 Hambrücken e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

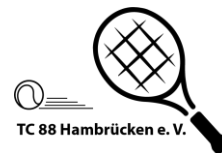
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 08.03.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



Satzung des TC 88 Hambrücken e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub 88 Hambrücken“ „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hambrücken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Förderung der Jugend. Er ist gemeinnützig.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit, zur Zeitgemäß § 51 ff. der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Formpauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Jugendlichen und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- a) **Aktive Mitglieder** sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder, soweit sie nicht Jugendliche sind. Sie haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.
 - b) **Passive Mitglieder** sind solche, welche den Tennissport nicht aktiv ausüben, aber durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
 - c) **Jugendliche** sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder. Mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes haben sie die gleichen Rechte wie jedes aktive Mitglied. Bei Aufnahme von Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - d) **Ehrenmitglieder** werden durch Beschluss der Mitglieder-versammlung (Stimmenmehrheit) ernannt. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass sich der Betreffende um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind automatisch Mitglieder. Zur Mitgliedschaft bedarf es keines schriftlichen Antrages.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Beiträge und Gebühren gemäß Beitragsordnung werden mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes fällig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen; bedarf aber keiner Begründung.

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.

- a) **Der Austritt** kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.
- c) **Der Ausschluss** erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ausschließungsgründe sind insbesondere: -schwere Schädigung der Interessen des Vereins-Nichtzahlung des Beitrages.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und gilt analog auch für Gründungsmitglieder.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Sportwart
6. der Jugendsportwart
7. der Pressewart
8. vier Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
6. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht, auch nicht mitschriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereines mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12 Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereines sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes sowie die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 14 Ausschluss des Stimmrechts

Sind dem Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereines mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021
www.tc88hambruecken.de



§ 15 Haftung

Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 16 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung

Eine Auflösung des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und hinreichend begründet werden. Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.